



Satzung der Hospizgruppe Salem e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein wurde am 24.10.1996 gegründet, ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Hospizgruppe Salem e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Salem.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

- 2.1 Der Verein dient ausschließlich dazu, die Würde des Menschen in seiner letzten Lebensphase zu wahren und verfolgt somit, ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung auf dem Gebiet der Hospizarbeit, insbesondere:
 - die Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen in der letzten Phase ihres Lebens,
 - die Unterstützung von Angehörigen chronisch schwerkranker und sterbender Menschen bei Abschied und Trauer,
 - die Schulung und Fortbildung von Hospizhelferinnen und -helfern sowie ihre Begleitung während ihrer Einsätze,
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Hospizarbeit.
- 2.3. Die Mitglieder des Vereins fühlen sich christlichen Werten verpflichtet.
- 2.4. Eine aktive Sterbehilfe widerspricht dem Zweck des Vereins.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 2.8 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem „Freunde und Förderer des Palliativteam Bodensee, e.V.“ in Friedrichshafen zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 2.9 Am 06.12.2017 hat sich die Hospizgruppe Salem e.V. durch ihre Unterschrift bereit erklärt, sich im Sinne der „Charta zur Betreuung Schwerstkranker und sterbender Menschen“ für die Verbesserung der Situation der Betroffenen, ihrer Familien und der ihnen Nahestehenden einzusetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist.
- 4.2 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein sowie Auflösung einer juristischen Person.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- 5.3 Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- 5.4 Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern, d.h.
.. dem/der Vorsitzenden
.. und zwei stellvertretenden Vorsitzenden

- .. dem/der Schatzmeister/in
 - .. dem/der Schriftführer/in
 - .. dem/der Vertreter*in der Hospizhelfer*innen
 - .. bis zu vier Beisitzer*innen..
- 8.2 Die Einsatzleitung sollte im Vorstand vertreten sein. Sie hat kein Stimmrecht.
- 8.3 Die römisch-katholische Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg, die evangelische Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg und die Sozialstation Bodensee e. V. sollten jeweils von einem Mitglied im Vorstand/Gremium vertreten werden.
Diese zu bestimmen ist interne Sache des Vorstandes.
- 8.4 Alle unter 8.1 genannten Vorstandsmitglieder/Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
Die Vorstände bleiben solange im Amt, bis die jeweiligen Nachfolger/innen gewählt sind und sind verpflichtet, den neuen Vorstand in die Amtsgeschäfte einzuführen.
- 8.5 Der Vorstand kann Sachverständige zur Beratung zuziehen.
- 8.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten, gemäß §26 BGB.
- 8.7 Der/die erste Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 8.8 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- 8.9 Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin berufen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlussberichtes,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9.3 Bei Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 9.4 In allen anderen Dingen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.5 Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 9.6 Der Vorstand kann vor der Vorstandssitzung mehrheitlich entscheiden, ob die Vorstandssitzung per
- Präsenz,
 - Video,

- Telefon,
 - etc.
- abgehalten wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch an die bekannte E-Mail-Anschrift des jeweiligen Mitglieds erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können innerhalb von zwei Wochen begründet an den Vorstand gerichtet werden. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen festgestellt wird.
- 10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal im Jahr stattfinden.
- 10.3 Der Vorstand entscheidet mehrheitlich, ob eine Mitgliederversammlung
- mit Präsenz, oder
 - Umlaufverfahren, oder
 - per Video, oder
 - per Telefon,
 - etc.
- abgehalten wird und teilt seine Entscheidung den Mitgliedern schriftlich mit. Es können auch einzelne Punkte der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Es wird die Abhaltung mit Präsenz empfohlen/bevorzugt.
- 10.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
- 10.6 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht ist möglich, wobei jedes Mitglied nur bis zu zwei Vollmachtgeber/innen vertreten kann.
- 10.7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung,
 - Wahl und Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl zweier Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer*innen werden auf 3 Jahre - gleich wie der Vorstand – gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
 - Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden, und
 - die Auflösung des Vereins.
- 10.8 Wird die Wahl der Vorstandsmitglieder schriftlich im Umlaufverfahren an alle Mitglieder durchgeführt, so sind vorher mind. zwei Mitglieder oder Personen, möglichst mehr, zu benennen, die die Wahlauswertung vornehmen.

- 10.9 Die Art der Beschlussfassung bestimmt die Versammlung: Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 10.10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10.11 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied während der Bürostunden eingesehen werden. Bei Video-, Telefonkonferenzen, etc. ist neben dem Protokoll auch die Aufzeichnung der Mitgliederversammlung für zwei Jahre aufzubewahren.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 11.1 Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller **anwesenden** stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.2 Redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.
- 11.3 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Kommt hierbei eine Zweidrittel-Mehrheit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen. Dort ist die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich.
- 11.4 Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12 Datenschutz

- 12.1 Der Verein verpflichtet sich, die aktuellen Richtlinien der europäischen Datenschutzgrundverordnung und der datenschutzrechtlichen Gesetze einzuhalten.
- 12.2 Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Inkrafttreten der Satzung:

Die vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 20.11.2020 genehmigte Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.